

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 6 (1839)
Heft: 7

Artikel: Revision der eidgenössischen Militärgesetze und Reglemente
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nadier-Division nebst einem Cavallerie-Regiment und 2 Comp. Artillerie unter Gen. St. Priest zur Verstärkung der Preußen entsandt ward. In einer sehr vortheilhaften Stellung bei Gersdorf vereinigten sich Russen und Preußen und erwarteten hier den Feind, der sich wieder concentrirt hatte und sofort Anstalten zu einem lebhaften Angriffe traf. Gegen die gut eingeleitete Vertheidigung der beiden commandirenden Offiziere scheiterten jedoch die Anstrengungen der Franzosen, die nach einem mehrstündigen vergeblichen Bemühen, die Stellung zu forciren, vom Angriff abstanden. In dieser Zeit aber hatte Gen. Milarodowicz seinen Rückzug ebenfalls vollendet und konnte nun seinerseits zur Unterstützung seiner Retter herbeieilen. Er formirte auch sofort seine Schlachtlinie und löste die beiden Truppentheile ab, worauf sich die Preußen nach Döbbeln, die Russen aber über Waldheim auf Nossen zurückzogen. Ein interessantes Beispiel für größere Truppenverhältnisse, in dem besonders die preußischen Truppen ebenso viel Tapferkeit und Muth als der Führer, gegenwärtig ein betagter Veteran, der auf seinen Lorbeeren ruht, Entschlossenheit und Takt für dergleichen Unternehmungen an den Tag legten. Wäre die Brigade Steinmeß geworfen und Milarodowicz in die Flanke genommen worden, wer weiß, wie viel Unangenehmes und Unerwartetes sich zugleich an deren Schicksal hätte knüpfen können *).

(Fortschung folgt.)

Revision der eidgenössischen Militärgesetze und Reglemente.

(Schluß.)

Proje~~k~~t

zu einer für den eidgen. Stab und alle Waffen gemeinsamen eidgen. Militärschule.

Stärke und Organisation
der jährlich in die eidgen. Militärschule zu ziehenden Abtheilungen.

1) Genietruppen, eine Compagnie bildend.

Sappeurabtheilung: Pontonierabtheilung:

2 Offiziere,	1 Offizier,
2 Unteroffiziere,	1 Unteroffizier,
2 Korporale,	1 Korporal,
15 Sapeurs,	10 Pontoniers,
1 Tambour,	13 Mann.

22 Mann.

*) Handbibl. für Offiziere, 6r Bd. 2te Abth. S. 266 ff.

2) Artillerie.

Artillerieabtheilung in 4 Batterien eingetheilt:

20 Offiziere,
12 Unteroffiziere, wovon 4 vom Train,
12 Korporale,
32 Gefreite, wovon 16 vom Train,
120 Kanoniere,
48 Trainsoldaten,
1 Pferdarzt,
2 Frater,
2 Hufschmiede,
2 Sattler,
8 Trompeter,

259 Mann.

Pferde: 28 Reitpferde,

80 Zugpferde,

108 Pferde.

3) Cavallerie, eine Compagnie:

5 Offiziere,
1 Pferdarzt,
3 Unteroffiziere,
6 Korporale,
1 Hufschmid,
1 Sattler,
3 Trompeter,
51 Reiter,

71 Mann.

4) Scharfschützen, eine Compagnie:

5 Offiziere,
4 Unteroffiziere,
8 Korporale,
1 Frater,
1 Büchsenmacher,
3 Trompeter,
49 Scharfschützen,

71 Mann.

5) Infanterie, zwölf Compagnien, in zwei Bataillone eingetheilt:

12 Majore,
24 Alidemajore (12 Hauptleute, 12 Oberl.),
12 Quartiermeister,
12 Jägeroffiziere (Oberlieutenante),
2 Chirurgen,
2 Adjutantunteroffiziere,

64 Mann.

Uebertr. 64 Mann.
 2 Tambourmajore,
 3 Stabsfouriere,
 48 Unteroffiziere,
 96 Korporale,
 6 Frater,
 2 Büchsenmacher,
 2 Profosen,
 24 Spielleute,
 624 Gemeine, wovon wenigstens $\frac{1}{3}$ Jäger,
 871 Mann.

Organisation einer Compagnie.

1 Major, Chef derselben,
 2 Aidemajore,
 1 Hauptmann oder Lieutenant vom Generalstab,
 1 Jägerleutnant,
 1 Feldweibel,
 1 Fourier,
 2 Wachtmeister,
 8 Korporale,
 2 Spielleute,
 52 Gemeine,

71 Mann.

Jede Compagnie würde für den innern Dienst in zwei Züge, nach §. 39 des provisorischen Dienstreglements, eingeteilt.

6) Offiziere vom eidgenössischen Stabe.
 (Das aus demselben gezogene Instruktionspersonal nicht inbegriffen.)

Vom Quartiermeisterstab: Offiziere u. Aspiranten 3
 Vom Artilleriestab: 1 Stabsoffizier,

1 Hauptmann . . . 2

Vom Oberkriegskommissariatstab: Offz. und Afp. 3

Vom Generalstab:
 1 Oberst,
 3 Oberstleut.,
 3 Majore,
 10 Hauptleute,
 5 Lieutenanten,

22

Vom Justizstab: Auditor . . . 1

Vom Stabsmedicinalpersonale: 1 Divisionschirurg
 oder Ambulancearzt erster Klasse,
 1 Ambulancearzt zweiter Klasse, 2

Mann 33

Anmerkung. Mit den Ambulancendrzten treffen
 gleichzeitig auch 4 Krankenwärter ein.

Bemerkung über die Verwendung der Offiziere vom eidgenössischen Generalstab.

1 Brigadestab: 1 Oberst, Kommandant der Infanteriebrigade,
 1 Major, Brigade-Adjutant,
 1 Hauptmann, Adjutant.

2 Bataillonsstäbe: 2 Oberslieutenante als Bataillonskommandanten,

2 Majore,

2 Hauptleute als Aidemajore,

Bei den Compagnien eingeteilt: 7 Hauptleute,
 5 Lieutenanten.

Instruktionspersonal.

Für das Genie: 1 Instruktor erster Klasse,
 1 Unterinstruktor,

Für die Artillerie: 1 Oberinstruktor,
 5 Instruktoren, wovon 2 erster
 und 3 zweiter Klasse,
 3 Unterinstruktoren mit Unteroffiziersgrad.

Für die Cavallerie: 1 Instruktor erster Klasse,
 2 Unterinstruktoren,

Für die Scharfsch.: 1 Instruktor erster Klasse,
 1 Unterinstruktor,

Für die Infanterie: 1 Oberinstruktor,
 4 Instruktoren, wovon 2 erster
 und 2 zweiter Klasse,
 6 Unterinstruktoren.

Für die angewandte Taktik aller

Waffen und für den den Offizieren des Generalstabs insbesondere zu ertheilenden theoretischen Unterricht: 1 Oberinstruktor.

Für das Verwaltungswesen: 1 Instruktor erster Klasse,
 1 Instruktor zweiter Kl.

Direktionstab:

1 Oberst-Direktor,
 1 Adjutant mit Hauptmanns- oder Majorsgrad,
 1 Kriegskommissär, Chef des Verwaltungswesens
 der Schule,
 1 Sekretär,
 1 katholischer Geistlicher.

Einrücken in die Militärschule und Wiederauflassung aus derselben.

Erste Woche:

Die Offiziere des Quartiermeisterstabs.

Die Offiziere des Artilleriestabs.

Die Offiziere des Generalstabs.

Die Offiziere des Oberkriegskommissariatstabs.

Die Offiziere der Artillerie.

Eine Kanonierabtheilung von 1 Unteroffizier und
8 Feuerwerfern.

Eine Trainabtheilung von 1 Unteroffizier, 8 Ge-
freiten und 1 Trompeter.

Pferde: 12 Reitpferde,
8 Zugpferde,

20 Pferde.

Am Schluß der zweiten Woche:

Der Auditor.

Die Offiziere der Cavallerieabtheilung.

Die Offiziere der Scharfschützenabtheilung.

Die Majore der Infanterie.

Die Aidemajore der Infanterie.

Am Schluß der dritten Woche:

Die Sappeurabtheilung.

Alle übrige Artilleriemannschaft.

Pferde: 16 Reitpferde,
72 Zugpferde,

88 Pferde.

Die Cavalleriemannschaft.

Eine Scharfschützenabtheilung von

1 Unteroffizier,
1 Körporal,
1 Trompeter,
12 Scharfschützen,

15 Mann.

Eine Infanterieabtheilung von

1 Chirurg,
24 Unteroffizieren,
18 Körporalen,
2 Frater,
2 Büchsenmachern,
4 Spielleuten,
288 Jägern,

369 Mann.

Am Schluß der vierten Woche:

Die Quartiermeister der Infanterie (wovon 10 nach
vollendetem Lehrkurs im Verwaltungswesen, am
Schluß der sechsten Woche wieder entlassen wer-
den und 2 bis zum Ende der neunten Woche im
Dienste verbleiben).

Am Schluß der fünften Woche:

Alle übrige Mannschaft der Scharfschützen und der
Infanterie, sowie auch das Stabs-Medicinal-
personale.

Am Schluß der siebten Woche bis Mitte der neunten
Woche:

Die Pontonnierabtheilung.

Am Schluß der neunten Woche:

Entlassung aller Truppenabtheilungen, so daß in
der Militärsschule nur noch verbleiben:

Die Offiziere des Quartiermeisterstabs.

Die Offiziere des Artilleriestabs.

Die Offiziere des Generalstabs, und
ungefähr 12 freiwillige Offiziere der verschiedenen
Waffen.

Schluß der Schule am Ende der zehnten Woche:

Das Instruktionspersonale jeder Waffe rückt drei
Tage vor der ersten Abtheilung derselben ein.

Alle Unterinstructoren werden mit Ende der neun-
ten Woche entlassen, und die Oberinstructoren und
Instructoren am Schluß der Schule.

Der Direktionsstab bleibt elf Wochen in effekti-
vem Dienst.

Besoldung und Verpflegung:

Direktionsstab:

77 Aufenthaltsstage und 6 Reisetage. Der Oberst-
Direktor bezieht den Sold von 16 Franken und 2 Fou-
ragerationen für effektiv gehaltene Pferde.

Der Adjutant des Direktors den reglementarischen
Sold, jedoch nur eine Fourageration für ein effektiv
gehaltenes Pferd.

Der Sekretär 3 Franken per Tag.

Instructoren:

Die Oberinstructoren: Besoldung für die Aufent-
haltstage (6 Reisetage und 30 Tage bei Hause), zu
12 Franken.

Die Instructoren erster Klasse: Besoldung für die
Aufenthaltsstage (6 Reisetage und 15 Tage bei Hause),
zu 8 Franken.

Die Instructoren zweiter Klasse: Besoldung für
die Aufenthaltsstage und 6 Reisetage, zu 6 Franken.

Die Unterinstructoren: Besoldung für die Aufent-
haltstage und 6 Reisetage, zu 4 Franken.

Denjenigen Instructoren, welche für ihren Dienst
beritten sein sollen, werden die Pferde durch die Schule
geliefert.

Offiziere vom eidgenössischen Stab:

Die einberufenen Offiziere vom eidgen. Stab erhalten den reglementarischen Sold mit Mundportionenvergütung, aber ohne Logis.

Die Obersten und Oberslieutenante erhalten höchstens zwei, die Majore und der Adjutant des Brigaden-Kommandanten eine Fourageration für effektiv gehaltene Pferde. Die übrigen Offiziere vom eidgen. Stab erhalten keine Fouragerationen.

Die Lieutenante erhalten eine Logisvergütung von 70 Rappen per Tag.

Es sind zu den Aufenthaltstagen 8 Reisetage auf gleichem Fuß wie die Aufenthaltstage zu berechnen, mit reglementarischer Vergütung des Gepäck-Transportes.

Die Truppenabtheilungen:

Die Offiziere erhalten den reglementarischen Sold, mit Vergütung der Mundportionen und eine Logisvergütung von 70 Rappen den Lieutenanten.

Es sind zu den Aufenthaltstagen 8 Reisetage gleich den Aufenthaltstagen zu berechnen.

Die Mannschaft vom Feldweibel abwärts erhält den reglementarischen Sold, sammt Verpflegung und Vergütung für Gemüse und Salz und 10 Rappen Zulage.

Es sind 8 Reisetage mit Vergütung von 60 Rappen täglich per Mann Fußtruppen und 1 Franken 80 Rappen täglich per Cavallerist zu berechnen.

* * *

Bemerkung. Alle Offiziere erhalten die reglementarische Vergütung für den Transport des Geväss; Bagage-Wagen werden dagegen keine berechnet.

Nekapitulation der Kosten für die projektierte Lehranstalt.

Betrag der Kosten.

Franken. Rp.

1) Genie	1616	65
2) Artillerie	16545	15
3) Cavallerie	8515	60
4) Scharfschützen	3366	15
5) Infanterie	41824	60
6) Eidgenössischer Stab	15743	15
7) Instruktionspersonal	15068	—
8) Direktionsstab	3212	30
9) Mietzinse für erforderliche Lokalitäten	2000	—
	107891	60

	Betrag der Kosten.	
	Franken. Rp.	
10) Kasernirungs- u. Lagerungskosten	107891	60
11) Spitalkosten	1500	—
12) Kosten der Dienstpferde der Schule	600	—
13) Pferdeabschätzungsosten und ärztliche Behandlung kranker Pferde	15184	80
14) Kosten für den Unterhalt des Materialien der Schule	1200	—
15) Kosten der Munition und für verschiedene Schießbedarf	600	—
16) Schanzenbau, Brückenbau, Landentschädigungen u. s. w.	10000	—
17) Anschaffung und Unterhalt von Lehrmitteln	2000	—
18) Bureau-Kosten, Nichtberechnetes	1200	—
	4823	60
	Totalsumme: 145,000	—

Graubünden. Zu Abhaltung der Inspektion dieses Standes wurde von Seite der eidgen. Militäraufsichtsbehörde bezeichnet: der eidgen. Oberst v. Schmiel, nachdem die Tagsatzung, mittels Schlussnahme vom 10. Heumonat 1838, festgesetzt hatte: daß die Inspektion der beiden Contingente das gleiche Jahr noch statt finden solle.

Um jedoch der dortigen Regierung den Beweis zu leisten, daß die eidgen. Militäraufsichtsbehörde sehr bereitwillig sei, die Verhältnisse des Kantons soviel möglich in Abrechnung zu bringen, wurde verlangt, insofern die Inspektion nicht auf einem Sammelpunkt statt finden könne, so wenig Sammelpunkte festzusetzen als immer möglich, und zwar so, daß auf keinem weniger als ein halbes Infanteriebataillon inspiziert werden müsse, und die Mannschaft vollständig organisiert, bewaffnet und gerüstet erscheine. Allein die Regierung fand nicht für angemessen, oder durfte nicht angemessen finden, diesem Begehr nachzukommen, indem nicht nur die sämtliche Mannschaft unbewaffnet und ungerüstet, mit Ausnahme der Offiziere, welche uniformirt und bewaffnet, der Unteroffiziere, welche mit dem Säbel bewaffnet und dieser und der Gemeinen, welche mit Kaputträcken und Polizeimützen gekleidet waren, — auf fünf Sammelpunkten, als Samaden, Lenz, Anderer, Glanz und Chur, ohne nur in Compagnien eingetheilt zu sein, erschienen.

Auf den Musterungsplätzen fehlten:

vom Train 17 Mann,

von den Scharfschützen 40 Mann.